

Festlegung von Voraussetzungen für die Anerkennung als Ausbildungsstelle „Erste Hilfe“ gemäß § 68 Fahrerlaubnis-Verordnung

Beschluss des DVR-Vorstands vom 30.05.2011 auf der Basis der Empfehlung des Ausschusses Verkehrsmedizin, Erste Hilfe und Rettungswesen

Erläuterung

Stellen, die die Ausbildung in Erster Hilfe (EH) bzw. in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (LSM) durchführen, bedürfen zu ihrer Anerkennung eines Nachweises der personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen.

2001 wurde vom DVR auf der Basis der Überarbeitung der Fahrerlaubnisverordnung eine Empfehlung für die Anerkennung als Ausbildungsstelle im Sinne des Gesetzes gegeben.

Von Seiten der Hilfsorganisationen ist für diese Ausbildung ein definiertes Kurskonzept verbindlich und in der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe abgestimmt vorgeschrieben. Dies ist jedoch für Anbieter auf dem so genannten freien Markt nicht verpflichtend. Deren Schulungsmaßnahmen sind zunehmend bis völlig frei mangels qualitativer Vorgaben und/oder irgendeiner Form von Überprüfung, was dazu führt, dass beliebige Umsetzungen von gewinnorientierten Schulungen angeboten werden. So entstehen erhebliche Verzerrungen und Wettbewerbseinschränkungen – mit der Folge, dass das vorgesehene Ziel („Die Unterweisung soll dem Antragsteller durch theoretischen Unterricht und durch praktische Übungen die Grundzüge der Erstversorgung von Unfallverletzten im Straßenverkehr vermitteln“) nicht sicher erreicht wird.

Die Folge: Mangels Regelvorgaben und sachkundiger Überprüfung zieht der freie Markt die Kursteilnehmer ab. Vielerorts werden von den Hilfsorganisationen vor Ort keine LSM-Kurse mehr angeboten, da diese mangels ausreichender Teilnehmerzahlen nicht mehr kostendeckend durchgeführt werden können. Dem gegenüber stehen Schulungsangebote freier Anbieter, die durch geringeren Zeitaufwand (6 statt 8 UE) und günstigere Teilnehmergebühren von Fahrerlaubnisbewerbern bevorzugt werden. Immer häufiger wird sogar von einem Kursbesuch komplett abgesehen, da ein Selbststudium im Internet und ein halbstündiges Praxistraining angeboten werden.

Nachdem die Anerkennung einer Ausbildungsstätte je nach Land in die Zuständigkeit von Landratsämtern, Bezirksregierungen u.a. fällt, ist bei Nichtbeachtung verbindlicher Vorgaben für die Ausbildungsorganisation keine inhaltliche Qualifikation der Bewerber garantiert.

Beschluss

Der DVR ist der Auffassung, dass die Ausbildung in Erster Hilfe (EH) bzw. in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (LSM) einen wesentlichen Beitrag zur Rettung von Menschenleben und zur Minderung von Unfallfolgen leistet. Um den hohen Standard des deutschen Rettungswesens auch in Zukunft zu garantieren, ist es dringend geboten, die Voraussetzungen der Ausbildungsanbieter festzuschreiben und dadurch Qualitätsstandards zu setzen. Die momentane Situation, dass für die Ausbildung der Hilfsorganisationen ein festes Kurskonzept verbindlich ist, diese Verpflichtung aber für freie Anbieter nicht gilt, ist in Hinblick auf die Qualität der Ausbildung nicht akzeptabel.

Der DVR empfiehlt deshalb die von der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe erarbeiteten „Voraussetzungen für die Anerkennung von Stellen für die Ausbildung in Erster Hilfe gemäß § 68 Fahrerlaubnisverordnung“ (siehe Anlage) bundesweit umzusetzen.

Die darin definierten Voraussetzungen garantieren einen einheitlichen Standard der Ausbildungsanbieter, ein qualitätsgesichertes Angebot von Ausbildungsinhalten und damit einen hohen Standard der Ausbildung im deutschen Rettungswesen. Beliebige Schulungen ohne Qualitätssicherung sind damit nicht mehr durchführbar.

Der vorliegende Beschluss wurde vorab mit allen Institutionen des Rettungsdienstes in der Bundesrepublik Deutschland abgestimmt und von diesen befürwortet.

Für den Vorstand:

gez.

Dr. Walter Eichendorf
Präsident

Anlagen

Anlage:

Grundsätze zur Anerkennung von Stellen für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung in Erster Hilfe gemäß Fahrerlaubnisver- ordnung

Inhalt

1. Anwendungsbereich
2. Kriterien für die Anerkennung von Stellen
für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen
und die Ausbildung in Erster Hilfe gemäß Fahrerlaubnisver-
ordnung
3. Kriterien für die Feststellung der Eignung von Stellen
zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in der Ersten Hilfe
(Multiplikatoren-schulung)

Anlage 1

Ausbildung in Erster Hilfe;
Lernziele, theoretische und praktische Inhalte

Anlage 2

Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen;
Lernziele, theoretische und praktische Inhalte

1. Anwendungsbereich

Dieser Grundsatz findet Anwendung auf die Anerkennung von Stellen für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung in Erster Hilfe gemäß Fahrerlaubnisverordnung.

Fahrerlaubnis-Verordnung

Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung, FeV) vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214) in der Fassung des Inkrafttretens vom **01.09.2009**. Letzte Änderung durch: Sechshundvierzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 5. August 2009 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 52 S. 2631 Art. 3, ausgegeben zu Bonn am 13. August 2009).

§ 19 Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Ausbildung in Erster Hilfe

(1) Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, M, S, L oder T müssen an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen teilnehmen. Die Unterweisung soll dem Antragsteller durch theoretischen Unterricht und durch praktische Übungen die Grundzüge der Erstversorgung von Unfallverletzten im Straßenverkehr vermitteln, ihn insbesondere mit der Rettung und Lagerung von Unfallverletzten sowie mit anderen lebensrettenden Sofortmaßnahmen vertraut machen.

(2) Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E müssen an einer Ausbildung in Erster Hilfe teilnehmen. Die Ausbildung soll dem Antragsteller durch theoretischen Unterricht und durch praktische Übungen gründliches Wissen und praktisches Können in der Ersten Hilfe vermitteln.

(3) Der Nachweis über die Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder einer Ausbildung in Erster Hilfe wird durch die Bescheinigung einer für solche Unterweisungen oder Ausbildungen amtlich anerkannten Stelle oder eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes, geführt.

(4) Eine Ausbildung in Erster Hilfe ersetzt eine Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen.

(5) Als Nachweis über die Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und einer Ausbildung in Erster Hilfe gilt auch die Vorlage

1. eines Zeugnisses über die bestandene ärztliche oder zahnärztliche Staatsprüfung oder der Nachweis über eine im Ausland erworbene abgeschlossene ärztliche oder zahnärztliche Ausbildung,

2. eines Zeugnisses über eine abgeschlossene Ausbildung als Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger, Hebamme, Entbindungspfleger, Krankenpflegehelferin, Krankenpflegehelfer, Altenpflegerin, Altenpfleger, Arzthelferin, Arzthelfer, Rettungsassistentin, Rettungsassistent, Masseurin, Masseur, medizinische Bademeisterin, medizinischer Bademeister, Krankengymnastin oder Krankengymnast oder

3. einer Bescheinigung über die Ausbildung als Schwesternhelferin, Pflegediensthelfer, über eine Sanitätsausbildung oder rettungsdienstliche Ausbildung oder die Ausbildung als Rettungsschwimmer (Deutsches Rettungsschwimmer-Abzeichen in Silber oder Gold).

Die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen erfolgt in einem 8 Unterrichtseinheiten umfassenden Lehrgang „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“

(LSM-Lehrgang), die Ausbildung in Erster Hilfe erfolgt in einem 16 Unterrichtseinheiten umfassenden Erste-Hilfe-Lehrgang.

Ziel des Anerkennungsverfahrens ist es, die Qualität und die Einheitlichkeit der Unterweisungen/Ausbildungen sicherzustellen.

Soweit der anzuerkennenden Stelle bereits eine Ermächtigung der DGUV für die Aus- und Fortbildung von Ersthelfern in Betrieben ausgesprochen bzw. die Eignung als Stelle zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in der Ersten Hilfe festgestellt und nicht widerrufen wurde, können die nachfolgenden Kriterien als erfüllt und überprüft angesehen werden.

Dies ist darin begründet, dass die Ausbildung in Erster Hilfe nach denselben Kriterien erfolgt und daher auch gemischte Kurse möglich sind. Ferner bestehen keine abweichenden Anforderungen an eine Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen, da die Inhalte und Lernziele in vollem Umfang zur Ausbildung in Erster Hilfe zählen und Bestandteil des Erste-Hilfe-Lehrgangs sind.

2. Kriterien für die Anerkennung von Stellen für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung in Erster Hilfe gemäß Fahrerlaubnisverordnung

FEV § 68

(1) Stellen, die Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder Ausbildungen in Erster Hilfe für den Erwerb einer Fahrerlaubnis durchführen, bedürfen der amtlichen Anerkennung durch die für das Fahrerlaubniswesen oder das Gesundheitswesen zuständige oberste Landesbehörde oder durch die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle. (FEV § 68, 1)

2.1 Allgemeine Grundsätze

2.1.1 Antrag auf Ermächtigung

Das Antragsverfahren regelt die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle.

2.1.2 Prüfung

Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle stellt die Eignung fest. Sie ist jederzeit berechtigt, die Lehrgangsräume, die Lehrgangseinrichtungen, die Unterrichtsmittel sowie die Durchführung der Lehrgänge zu prüfen bzw. durch von ihr beauftragte Sachverständige prüfen zu lassen.

FEV § 68

(2) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn befähigtes Ausbildungspersonal, ausreichende Ausbildungsräume und die notwendigen Lehrmittel für den theoretischen Unterricht und die praktischen Übungen zur Verfügung stehen. Die nach Absatz 1 zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidung die Beibringung eines Gutachtens einer fachlich geeigneten Stelle oder Person darüber anordnen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung gegeben sind.

...

(2, Satz 6 ff.) Die für das Fahrerlaubniswesen oder das Gesundheitswesen zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle übt die Aufsicht über die In-

haber der Anerkennung aus. Die die Aufsicht führende Stelle kann selbst prüfen oder durch von ihr bestimmte Sachverständige prüfen lassen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch gegeben sind, ob die Unterweisungen und Ausbildungen ordnungsgemäß durchgeführt und ob die sich sonst aus der Anerkennung oder den Auflagen ergebenden Pflichten erfüllt werden.

2.1.3 Befristung, Widerruf der Ermächtigung

Die Anerkennung wird für längstens auf drei Jahre und unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach Prüfung der personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen erteilt. Sie wird auf Antrag um drei Jahre verlängert, wenn alle Voraussetzungen für die Anerkennung weiterhin bestehen, z.B. Fortbildung der Lehrkräfte.

FEV § 68

(2, Satz 3 ff.) Die Anerkennung kann befristet und mit Auflagen (insbesondere hinsichtlich der Fortbildung der mit der Unterweisung und der Ausbildung befassten Personen) verbunden werden, um die ordnungsgemäßen Unterweisungen und Ausbildungen sicherzustellen. Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorgelegen hat; davon kann abgesehen werden, wenn der Mangel nicht mehr besteht. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach Satz 1 weggefallen ist, wenn die Unterweisungen oder Ausbildungen wiederholt nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind oder wenn sonst gegen die Pflichten aus der Anerkennung oder gegen Auflagen gröblich verstoßen worden ist.

2.1.4 Änderung einer Voraussetzung

Jede Änderung einer Voraussetzung, die der Anerkennung zu Grunde liegt, ist unverzüglich der anerkennenden Stelle anzuzeigen.

2.2 Personelle Voraussetzung

Die ausbildende Stelle muss Gewähr dafür bieten, dass die erforderliche Zuverlässigkeit in der Zusammenarbeit mit der anerkennenden Stelle sichergestellt ist.

2.2.1 Medizinischer Hintergrund

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe unter der Verantwortung eines hierfür geeigneten Arztes steht.

Geeignet sind Ärzte mit dem Fachkundenachweis Rettungsdienst oder der Zusatzbezeichnung Rettungsmedizin oder vergleichbarer Qualifikation. Als Ärzte mit einer vergleichbaren Qualifikation sind z.B. Fachärzte für Anästhesie zu nennen. Ferner müssen die Ärzte eingehende Kenntnisse über Empfehlungen für die Erste Hilfe des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung bei der Bundesärztekammer besitzen.

Der Arzt ist für die Durchführung der Ausbildung aus medizinischer Sicht verantwortlich, um die Qualität der Ausbildung auf der Grundlage der Leitfäden - siehe Abschnitt 2.4.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge - sicherzustellen. Insbesondere hat er dort, wo Grundlagen für die Aus- und Fortbildung entwickelt, beraten und zur Umsetzung vorbereitet werden, einen direkten Bezug zum notfallmedizinischen Standard zu gewährleisten.

2.2.2 Lehrkräfte

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er selbst zur Ausbildung befähigt ist oder über entsprechende Lehrkräfte in ausreichender Zahl verfügt.

Die Befähigung ist gegeben, wenn die Lehrkraft durch Vorlage einer gültigen Bescheinigung nachweist, dass sie an einem speziellen Ausbildungslehrgang für die Erste Hilfe bei einer geeigneten Stelle zur Ausbildung von Lehrkräften teilgenommen hat. Die Lehrkraft hat sich in angemessenen Zeitabständen fortzubilden.

Das Absolvieren der Lehrkräfteschulung sowie der regelmäßigen Fortbildung wird sachgerecht, z.B. in der Personalakte oder einem Ausbildungsnachweisheft, dokumentiert.

Folgende Anforderungen gelten für Lehrkräfte, die für die Durchführung der Aus- und Fortbildung von Ersthelfern eingesetzt werden sollen:

Persönliche Voraussetzungen

- Mindestalter: 18 Jahre,
- Beherrschung der deutschen Sprache in der schriftlichen und gesprochenen Form.

■ **Medizinisch-fachliche Qualifikation**

Notfallmedizinische, sanitätsdienstliche Ausbildung: mindestens Erste-Hilfe-Ausbildung und Sanitätsausbildung mit dokumentierter Prüfung (mindestens 48 Unterrichtseinheiten); die ärztliche Approbation wird als Qualifikation anerkannt.

■ **Pädagogische Qualifikation**

Lehrkräfteschulung im Umfang von mindestens 55 Unterrichtseinheiten mit Prüfung.

Inhalte:

- *Grundlagen zur allgemeinen Didaktik und Fachdidaktik (Zielgruppenanalyse, Auswahl der Inhalte, lernzielorientiertes Arbeiten)*
- *Methodik des Unterrichtens (Ausbildungsmethoden, Ausbildungsverhalten, Visualisierung und Präsentation), abgestimmt auf die Erste-Hilfe-Ausbildung*
- *Einüben durch Rollenspiele und Unterrichtsbeispiele, abgestimmt auf die Erste-Hilfe-Ausbildung*
- *Durchführung von Lernzielkontrollen, abgestimmt auf die Erste-Hilfe-Ausbildung*

Der Antragsteller bzw. die ausbildende Stelle hat nachzuweisen, dass neue Lehrkräfte eine geleitete Praxisphase mit mehrfachen Hospitationen und Assistenzen in Kursen unter Betreuung erfahrener Lehrkräfte (Mentoren) durchlaufen.

Eine Qualifikation zum Lehrrettungsassistenten kann nicht anerkannt werden, da ein besonderer Wert auf die fachdidaktische Komponente der Erste-Hilfe-Ausbildung gelegt wird.

Ein abgeschlossenes pädagogisches oder medizinisches Studium kann zum Teil auf die pädagogische Qualifikation angerechnet werden. Um eine adäquate pädagogische Umsetzung der Erste-Hilfe-Ausbildung zu gewährleisten, sind im Minimum die Praxisphase und eine entsprechende lehrprogrammbezogene Einweisung im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten zu absolvieren.

■ **Medizinisch-fachliche und pädagogische Fortbildung**

Die Lehrkräfte müssen mindestens alle drei Jahre im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten (8 Unterrichtseinheiten medizinisch-fachlich, 8 Unterrichtseinheiten pädagogisch) auf die Inhalte der Erste-Hilfe-Ausbildung und Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bezogen, fortgebildet werden.

2.2.3 Erfahrung in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er über besondere Erfahrungen in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe verfügt. Das ist der Fall, wenn er oder seine Lehrkräfte in der Regel seit mindestens drei Jahren im öffentlichen oder betrieblichen Rettungsdienst tätig sind und Einsatzerfahrung nachweisen können.

Eine Tätigkeit im Sanitätsdienst, z.B. bei öffentlichen Veranstaltungen, kann als vergleichbare Tätigkeit angesehen werden.

2.2.4 Versicherungsschutz

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die eventuelle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung stehen, abdeckt.

2.3 Sachliche Voraussetzungen (Lehrgangsräume, -einrichtungen und Unterrichtsmittel)

Für die Lehrgänge müssen geeignete Räume, Einrichtungen und Unterrichtsmittel vorhanden sein. Es muss mindestens ein Raum zur Verfügung stehen, in dem 20 Personen durch theoretischen Unterricht, praktische Demonstrationen und Übungen in der Ersten Hilfe unterwiesen werden können. Der Raum muss wenigstens 50 m² Grundfläche aufweisen.

Es müssen die notwendigen Unterrichtsmittel, insbesondere Demonstrations- und Übungsmaterialien sowie geeignete Medien, wie Tageslichtprojektor und Lehrfolien, vollzählig und funktionstüchtig zur Verfügung stehen.

Das Demonstrations- und Übungsmaterial, insbesondere die Geräte zum Üben der Atemspende und der Herzdruckmassage, unterliegen besonderen Anforderungen der Hygiene und müssen nachweislich desinfiziert werden.

Es müssen mindestens folgende Demonstrations- und Übungsmaterialien vorhanden sein:

- Verbandkasten nach DIN 13157
- Decke
- Übungsgeräte zur Wiederbelebung (2 je Lehrgang)
- AED-Demonstrations-/Trainingsgerät (1 je Lehrgang)
- Auswechselbare Gesichtsmasken (je Teilnehmer)
- Schutzhelm für Motorradfahrer
- Rettungsdecke
- Schere nach DIN 58279-B190
- Verbandtuch nach DIN 13152-A
- Dreiecktuch (1 je Teilnehmer)

- Verbandpäckchen nach DIN 13151 M (1 je Teilnehmer)
- Wundauflege-Kompresse (1 je Teilnehmer)
- Wundschnellverband nach DIN 13019 (1 je Teilnehmer)
- Einmalhandschuhe nach DIN EN 455-1/455-2 (1 Paar je Teilnehmer)
- Fixierbinde nach DIN 61634 - FB 6 (1 je Teilnehmer)

2.4 Organisatorische Voraussetzungen

2.4.1 Anzahl der Teilnehmer

An einem Lehrgang sollen in der Regel mindestens 10 und nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit eines Ausbildungshelfers, 20 Personen nicht übersteigen.

2.4.2 Ausbildungsleistung

Der Antragsteller hat zu gewährleisten, dass jährlich mindestens 100 Personen ausgebildet werden. Neben der sicheren Beherrschung des Ausbildungsinhaltes seitens der Lehrkräfte ist eine kontinuierliche Routine als Grundlage für die Durchführung der Lehrgänge erforderlich. Dies setzt eine bestimmte Mindestzahl von Ausbildungen/Unterweisungen pro Jahr voraus.

2.4.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge

Die Aus- und Fortbildung hat nach Inhalt und Umfang sowie in methodisch-didaktischer Hinsicht mindestens dem Stoff zu entsprechen, der in sachlicher Übereinstimmung mit den in der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe vertretenen Hilfsorganisationen und unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung bei der Bundesärztekammer in den Lehrplänen und Leitfäden zum Erste-Hilfe-Lehrgang festgelegt ist.

Der Erste-Hilfe-Lehrgang umfasst mindestens 16 Unterrichtseinheiten, die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen mindestens 8 Unterrichtseinheiten, wobei eine Unterrichtseinheit 45 Minuten dauert.

Pro Tag sollen höchstens 8 Unterrichtseinheiten durchgeführt werden. Spätestens nach je zwei Unterrichtseinheiten ist eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuhalten.

Der Unterricht hat sich nach einem Konzept (Leitfaden) zu richten, der für die Lehrkräfte hinsichtlich Inhalt, Durchführung der praktischen Demonstrationen und Übungen sowie Mindestzeitmaß verbindlich ist.

Im Einzelnen müssen im Erste-Hilfe-Lehrgang die im Anhang 1 genannten Lernziele erreicht sowie die dort genannten theoretischen und praktischen Inhalte angesprochen werden. Entsprechendes gilt für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen: siehe Anhang 2.

Im Leitfaden sind Aussagen zu dem Gesamtlernziel, der zeitlichen Gestaltung, der Organisation und der Gliederung des Lehrgangs zu treffen. Die einzelnen Abschnitte beinhalten Folgendes:

- Teillernziel,
- Zeitangaben,
- Methoden,
- Medien, Visualisierung,

- benötigte Materialien,
- genaue Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen, gegebenenfalls
- Praxisanleitung,
- Hintergrundinformationen für die Lehrkraft,
- Erfolgskontrolle.

Der Teilnehmer soll nach Abschluss des Lehrgangs bereit und in der Lage sein, unter besonderer Beachtung des Eigenschutzes, Erste Hilfe bzw. lebensrettende Maßnahmen - auch unter Verwendung einfacher Hilfsmittel z.B. aus dem Kfz.-Verbandkasten (DIN 13164) - durchzuführen.

2.4.4 Teilnehmerunterlagen

Jedem Teilnehmer an einer Ausbildungsmaßnahme ist eine Informationsschrift über die Lehrinhalte anzubieten.

2.4.5 Teilnahmebescheinigung

Jedem Teilnehmer ist eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen. Die Bescheinigung darf jeweils nur erteilt werden, wenn die Lehrkraft die Überzeugung gewonnen hat, dass der Teilnehmer nach regelmäßigem Besuch die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

2.4.6 Dokumentation

Die anerkannte Stelle hat über die durchgeführten Lehrgänge folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Art der jeweiligen Ausbildungsmaßnahme,
- Ort und Zeit der Maßnahme,
- Name des verantwortlichen Arztes,
- Name der Lehrkraft,
- Name, Geburtsdatum und Unterschrift des Teilnehmers,

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen.

3. Kriterien für die Feststellung der Eignung von Stellen zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in der Ersten Hilfe (Multiplikatoren-schulung)

Um die Lernziele der Erste-Hilfe-Ausbildung sowie der dazu zählenden lebensrettenden Sofortmaßnahmen durch theoretischen Unterricht und praktische Übungen erreichen zu können, bedarf es einer angemessenen Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte.

3.1 Allgemeine Grundsätze

Es gelten die Grundsätze analog Abschnitt 2.1.

3.2 Personelle Voraussetzung

3.2.1 Medizinischer und pädagogischer Hintergrund

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in der Ersten Hilfe unter der Verantwortung eines hierfür geeigneten Pädagogen steht.

Geeignet sind Pädagogen, die besondere Erfahrung im Bereich der Konzipierung und Umsetzung von Bildungsgängen für die Erwachsenenbildung nachweisen können.

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass die Ausbildung in der Ersten Hilfe und Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen unter der Verantwortung eines hierfür geeigneten Arztes steht.

Geeignet sind Ärzte mit dem Fachkundenachweis Rettungsdienst oder der Zusatzbezeichnung Rettungsmedizin oder vergleichbarer Qualifikation. Als Ärzte mit einer vergleichbaren Qualifikation sind z.B. Fachärzte für Anästhesie zu nennen. Ferner müssen die Ärzte eingehende Kenntnisse über Empfehlungen für die Erste Hilfe des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung bei der Bundesärztekammer besitzen.

Der Arzt ist für die medizinischen Inhalte der Ausbildung verantwortlich. Insbesondere hat er dort, wo Grundlagen für die Aus- und Fortbildung entwickelt, beraten und zur Umsetzung vorbereitet werden, einen direkten Bezug zum notfallmedizinischen Standard zu gewährleisten.

3.2.2 Lehrbeauftragte und weiteres Personal

Um eine reibungslose Durchführung der Lehrkräfteschulung zu gewährleisten, muss folgendes Personal in der Bildungseinrichtung vorgehalten werden:

- verantwortlicher Lehrbeauftragter,
- Lehrpersonal: Lehrbeauftragte und gegebenenfalls weitere Fachreferenten,
- Verwaltungspersonal, das als Ansprechpartner bei Anmeldung und organisatorischen Fragen im Lehrgangsverlauf zur Verfügung steht.

Qualifikation der Lehrbeauftragten

Medizinisch-fachliche Qualifikation

- in der Regel Rettungssanitäter bzw. -assistent,
- kontinuierliche medizinisch-fachliche Fortbildung.

Pädagogische Qualifikation

- Pädagogische Schulung im Umfang von insgesamt mindestens 120 Unterrichtseinheiten, die zur Durchführung komplexer Lehrgangsformen in Lerngruppen befähigen und die inhaltlich den besonderen Bedingungen der Erste-Hilfe-Ausbildung und Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gerecht werden. Diese kann auch modular aufbauend oder ergänzend durchgeführt werden.
- Die Qualifikation zum Lehrrettungsassistent kann nicht anerkannt werden, da ein besonderer Wert auf die fachdidaktische Komponente der Erste-Hilfe-Ausbildung und der Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gelegt wird.

3.2.3 Erfahrung in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe

Die Bildungseinrichtung bzw. deren Träger muss

- in der Regel im öffentlichen oder betrieblichen Rettungsdienst tätig sein und mindestens seit drei Jahren Einsatzerfahrung nachweisen,
- selbst oder durch sein Lehrpersonal Ausbildungen in Erster Hilfe und Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen durchführen,
- selbst entsprechende Konzeptionen für die Ausbildungen in Erster Hilfe und Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen einschließlich korrespondierender Unterrichtsmittel, z.B. Medien, durch pädagogisches und ärztliches Fachpersonal entwickeln und kontinuierlich fortschreiben bzw. nachweislich an deren Entwicklung/Fortschreibung beteiligt sein.

□

3.2.4 Versicherungsschutz

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die eventuelle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung stehen, abdeckt.

3.3 Sachliche Voraussetzungen (Lehrgangsräume, -einrichtungen und Unterrichtsmittel)

Für die Lehrgänge müssen geeignete Räume, Einrichtungen und Unterrichtsmittel vorhanden sein. Es muss mindestens ein Raum zur Verfügung stehen, in dem 20 Personen durch theoretischen Unterricht, praktische Demonstrationen und Übungen unterwiesen werden können.

Es müssen die notwendigen Unterrichtsmittel, insbesondere Demonstrations- und Übungsmaterialien sowie geeignete Medien wie Tageslichtprojektor und Lehrfolien vollzählig und funktionstüchtig zur Verfügung stehen.

Das Demonstrations- und Übungsmaterial, insbesondere die Geräte zum Üben der Atemspende und der Herzdruckmassage, unterliegen besonderen Anforderungen der Hygiene und müssen nachweislich desinfiziert werden.

Folgende räumliche Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- ein geeigneter Raum mit mindestens 50 m² Grundfläche,
- zwei Gruppenräume.

Folgende Materialien sind vorzuhalten:

- Medien: Moderationsmaterialien, Tafel, Flipchart, Tageslichtprojektor, Videokamera und -recorder, Fernseher, gegebenenfalls Diaprojektor bzw. Beamer,
- Ausbildungskonzepte und audiovisuelle Unterrichtsmittel zur Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung,
- weitere Unterrichtsmittel: Erste-Hilfe-Material für den Unterricht,
- • Literatur zu Pädagogik, Lern-/Entwicklungs-/Sozialpsychologie, Erste Hilfe/Sanitätsdienst/Rettungsdienst (die Literatur muss den Teilnehmern während des Seminars zur Verfügung stehen).

3.4 Organisatorische Voraussetzungen

3.4.1 Anzahl der Teilnehmer

Die Teilnehmerzahl darf 20 Personen nicht übersteigen.

3.4.2 Ausbildungsleistung

Der Antragsteller hat zu gewährleisten, dass jährlich mindestens 50 Lehrkräfte aus- oder fortgebildet werden.

Neben der sicheren Beherrschung des Ausbildungsinhaltes seitens der Lehrbeauftragten ist eine kontinuierliche Routine als Grundlage für die Durchführung der Lehrgänge erforderlich. Dies setzt eine bestimmte Mindestzahl von Aus- und Fortbildungen pro Jahr voraus.

3.4.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge

Der Träger hat vor Beginn der Auszubilderschulung sicherzustellen, dass

- die persönlichen Teilnehmvoraussetzungen (Mindestalter: 18 Jahre, Beherrschung der deutschen Sprache in der schriftlichen und gesprochenen Form) erfüllt sind,
- eine notfallmedizinische, sanitätsdienstliche Ausbildung des Teilnehmers: mindestens Erste-Hilfe-Ausbildung und Sanitätsausbildung mit

dokumentierter Prüfung (mindestens 48 Unterrichtseinheiten) vorliegt; eine die Sanitätsausbildung beinhaltende Berufsausbildung gilt als gleichwertig; die ärztliche Approbation wird als Qualifikation anerkannt.

Der Träger hat vor Beginn der Ausbilderfortbildung sicherzustellen, dass eine gültige Lehrberechtigung des Teilnehmers vorliegt.

Der Ausbilderlehrgang umfasst mindestens 55 Unterrichtseinheiten, die Fortbildung insgesamt mindestens 16 Unterrichtseinheiten (8 Unterrichtseinheiten medizinisch-fachlich, 8 Unterrichtseinheiten pädagogisch), wobei eine Unterrichtseinheit 45 Minuten dauert.

Spätestens nach je zwei Unterrichtseinheiten ist eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuhalten. Pro Ausbildungstag dürfen höchstens 10 Unterrichtseinheiten durchgeführt werden.

Der Unterricht hat sich nach einem Curriculum zu richten, der für die Lehrbeauftragten hinsichtlich Inhalt, Durchführung der praktischen Demonstrationen und Übungen sowie Mindestzeitmaß verbindlich ist.

Inhalt des Lehrganges

- Grundlagen zur allgemeinen Didaktik und Fachdidaktik (Zielgruppenanalyse, Auswahl der Inhalte, lernzielorientiertes Arbeiten),
- Methodik des Unterrichtens (Ausbildungsmethoden, Ausbildungsverhalten, Visualisierung und Präsentation), abgestimmt auf die Erste-Hilfe-Ausbildung,
- Einüben durch Rollenspiele und Unterrichtsbeispiele, abgestimmt auf die Erste-Hilfe-Ausbildung,
- Durchführung von Lernzielkontrollen, abgestimmt auf die Erste-Hilfe-Ausbildung.
- Die Prüfung hat
 - in schriftlicher Form
 - und in Form einer Lehrprobe im Umfang von mindestens 20 Minuten zu einem Thema aus Anhang 1zu erfolgen.

3.4.4 Informationsdienst

Die ausbildende Stelle für Lehrkräfte bzw. deren Träger ist verpflichtet, jedem Teilnehmer an einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme über den Zeitraum der Gültigkeit seiner Lehrberechtigung aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen und dies der Qualitätssicherungsstelle nachzuweisen.

Der Informationsdienst kann z.B. per Rundschreiben oder EDV-gestützt per Newsletter erfolgen.

3.4.5 Teilnahmebescheinigung

Jedem Teilnehmer ist nach erfolgreicher Teilnahme eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen.

Die Bescheinigung muss folgende Daten beinhalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum des Teilnehmers,
- Ort und Zeitraum der Ausbildung,
- Dauer der Ausbildung in Unterrichtseinheiten,
- Unterschrift und Kennziffer des Ausbildungsträgers,
- Vermerk über den erfolgreichen Abschluss.

3.4.6 Dokumentation

Die ermächtigte Stelle hat über die durchgeführten Lehrgänge folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Art der jeweiligen Aus- oder Fortbildungsmaßnahme,
- Ort und Zeit der Maßnahme,
- Name des verantwortlichen Lehrbeauftragten,
- Name, Geburtsdatum und Unterschrift des Teilnehmers,
- Lehrplan und zeitlicher Ablaufplan,
- Teilnahmevoraussetzungen (siehe Abschnitt 3.4.3),
- Vermerk über den erfolgreichen Abschluss.

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung dem Unfall -versicherungsträger vorzulegen.

Anhang 1

Ausbildung in Erster Hilfe; Lernziele, theoretische und praktische Inhalte

1. Allgemeine Verhaltensweisen bei Unfällen/Notfällen/Rettung

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- den Begriff „Notfall“ unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des Sauerstoffs für das menschliche Leben erläutern,
- die gesetzliche und moralische Verpflichtung zur Hilfeleistung erläutern,
- die eigene Gefahrensituation bei Notfallsituation einschätzen und adäquate Maßnahmen zum Eigenschutz einleiten,
- die Rettungskette erläutern,
- unterschiedliche Meldemittel erläutern und mit ihnen einen Notruf vollständig absetzen,
- die richtige Notrufnummer nennen,
- eine Unfallstelle adäquat absichern,
- Verunglückte aus Kraftfahrzeugen retten,
- Verunglückte aus einem Gefahrenbereich retten,
- liegenden Patienten eine Decke unterlegen,
- Maßnahmen zur psychischen Betreuung durchführen.

Praktische Inhalte:

- Rettungsgriff (nach Rautek) aus Kraftfahrzeug (Ausbilderdemonstration [AD]) ,
- Rettungsgriff (nach Rautek) Boden (AD),
- Unterlegen einer Decke (Teilnehmerübung [TÜ]) ,
- Maßnahmen zur psychischen Betreuung (TÜ).

2. Kontaktaufnahme/ Prüfen der Vitalfunktion

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- grundsätzliche Maßnahmen bei Notfallsituationen nach anerkannten und geltenden Regeln systematisch anwenden,
- das Bewusstsein eines Betroffenen kontrollieren und hinsichtlich von lebensbedrohlichen Situationen beurteilen,
 - die Atmung des Betroffenen prüfen und hinsichtlich von lebensbedrohlichen Situationen beurteilen,
- Verletzte sachgerecht betreuen.

Praktische Inhalte:

- Feststellen des Bewusstseins (TÜ),
- Feststellen der Atemfunktion (TÜ),

3. Störungen des Bewusstseins

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Gefahren bei Bewusstlosigkeit beurteilen,
- stabile Seitenlagerung durchführen,
- bei bewusstlosen Motorradfahrern Helm abnehmen,
- Schlaganfall erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen,
- hirnbedingte Krampfanfälle erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen.

Praktische Inhalte:

- stabile Seitenlage (TÜ),
- Abnehmen des Helmes durch zwei Helfer (TÜ),
- besonderer Eigen- und Fremdschutz bei Krampfanfällen (AD).

4. Störungen von Atmung und Kreislauf

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- lebensrettende Maßnahmen bei Fremdkörperaspiration durchführen,
- Atemstörungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen,
- Unfälle durch elektrischen Strom erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen,
- Herzinfarkt und Angina pectoris erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen,
- Atemstillstand sicher erkennen,
- Wiederbelebung alleine durchführen,
- die Funktionsweise der Defibrillation erläutern sowie deren Anwendungsgebiete und Gefahren einschätzen,
- einen AED in den Ablauf der Wiederbelebung einbinden.

Praktische Inhalte:

- Entfernen von Fremdkörpern (Schlag zwischen die Schulterblätter) (AD),
- Kontrolle von Bewusstsein und Atmung (TÜ),
- atemerleichternde Lagerung (AD),
- Wiederbelebung alleine (TÜ),
- Einbindung eines AED in den Ablauf der Wiederbelebung (AD).

5. Knochenbrüche, Gelenkverletzungen

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Knochenbrüche und Gelenksverletzungen erkennen und entsprechende Maßnahmen (insbesondere einfache Ruhigstellungsmaßnahmen) durchführen.

Praktische Inhalte:

- Ruhigstellung mit einfachen Hilfsmitteln, Armtragetuch mit Dreiecktuch (TÜ).

6. Bauchverletzungen

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Verletzungen im Bauchraum erkennen und entsprechende lebensrettende Maßnahmen durchführen.

Praktische Inhalte:

- Lagerung zur Entspannung der Bauchdecke (AD).

7. Wunden, bedrohliche Blutungen

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- grundsätzliche Verhaltensweisen bei Wunden anwenden,
- mit vorhandenen Verbandmitteln eine Wundversorgung durchführen,
- Maßnahmen bei Fremdkörpern in Wunden durchführen,
- Maßnahmen bei Fremdkörpern auf der Bindehaut eines Auges und auf der Augenoberfläche durchführen,
- Blutungen aus der Nase versorgen,
- lebensbedrohliche Blutungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen,
- Amputationsverletzungen versorgen.

Praktische Inhalte:

- Wundversorgung mit Verbandmitteln aus dem Verbandkasten durchführen (AD/TÜ),
- Abdrücken am Oberarm (TÜ),
- Druckverband am Arm (TÜ),
- Druckverband am Bein (AD),
- Kleinamputate versorgen (AD).

8. Schock

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Schock erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen.

Praktische Inhalte:

- Maßnahmen zur Schockvorbeugung/-bekämpfung (TÜ).

9. Verbrennungen / thermische Schäden

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- sich im Brandfall, insbesondere bei Personen- und Entstehungsbränden, sachgerecht verhalten,
- Maßnahmen bei Brandwunden durchführen,
- Sonnenstich erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen,
- Unterkühlungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen,
- Erfrierungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen.

Praktische Inhalte:

- Anlegen eines Verbandtuches (AD).

10. Vergiftungen, Verätzungen

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Vergiftungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen,
- Verätzungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen.

Hinweise:

AD = Ausbilderdemonstration. Die Maßnahme wird von der Lehrkraft demonstriert und erläutert sowie gegebenenfalls von einzelnen Teilnehmern geübt.

TÜ = Teilnehmerübungen. Die Maßnahme wird von der Lehrkraft demonstriert und erläutert sowie grundsätzlich von allen Teilnehmern bis zur sicheren Beherrschung (insbesondere durch zielgruppenorientierte Fallbeispiele) geübt.

Die Maßnahmen sollen grundsätzlich im Gesamtablauf sowie jeweils auch unter Einschluss der psychischen Betreuung geübt werden.

Anhang 2

Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen; Lernziele, theoretische und praktische Inhalte

1. Allgemeine Verhaltensweisen bei Unfällen/Notfällen/Rettung

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- den Begriff „Notfall“ unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des Sauerstoffs für das menschliche Leben erläutern,
- die gesetzliche und moralische Verpflichtung zur Hilfeleistung erläutern,
- die eigene Gefahrensituation bei Notfallsituation einschätzen und adäquate Maßnahmen zum Eigenschutz einleiten,
- die Rettungskette erläutern,
- unterschiedliche Meldemittel erläutern und mit ihnen einen Notruf vollständig absetzen,
- die richtige Notrufnummer nennen,
- eine Unfallstelle adäquat absichern,
- Verunglückte aus Kraftfahrzeugen retten,
- Verunglückte aus einem Gefahrenbereich retten,
- liegenden Patienten eine Decke unterlegen,
- Maßnahmen zur psychischen Betreuung durchführen.

Praktische Inhalte:

- Rettungsgriff (nach Rautek) aus Kraftfahrzeug (Ausbilderdemonstration [AD]) ,
- Rettungsgriff (nach Rautek) Boden (AD),
- Unterlegen einer Decke (Teilnehmerübung [TÜ]) ,
- Maßnahmen zur psychischen Betreuung (TÜ).

2. Kontaktaufnahme/ Prüfen der Vitalfunktion

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- grundsätzliche Maßnahmen bei Notfallsituationen nach anerkannten und geltenden Regeln systematisch anwenden,
- das Bewusstsein eines Betroffenen kontrollieren und hinsichtlich von lebensbedrohlichen Situationen beurteilen,
 - die Atmung des Betroffenen prüfen und hinsichtlich von lebensbedrohlichen Situationen beurteilen,
- Verletzte sachgerecht betreuen.

Praktische Inhalte:

- Feststellen des Bewusstseins (TÜ),
- Feststellen der Atemfunktion (TÜ),

3. Störungen des Bewusstseins

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Gefahren bei Bewusstlosigkeit beurteilen,
- stabile Seitenlagerung durchführen,
- bei bewusstlosen Motorradfahrern Helm abnehmen,

Praktische Inhalte:

- stabile Seitenlage (TÜ),
- Abnehmen des Helmes durch zwei Helfer (TÜ),

4. Störungen von Atmung und Kreislauf

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Atemstillstand sicher erkennen,
- Wiederbelebung alleine durchführen,
- die Funktionsweise der Defibrillation erläutern sowie deren Anwendungsgebiete und Gefahren einschätzen,
- einen AED in den Ablauf der Wiederbelebung einbinden.

Praktische Inhalte:

- Kontrolle von Bewusstsein und Atmung (TÜ),
- Wiederbelebung alleine (TÜ),
- Einbindung eines AED in den Ablauf der Wiederbelebung (AD)

5. Wunden, bedrohliche Blutungen

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- mit vorhandenen Verbandmitteln eine Wundversorgung durchführen,
- lebensbedrohliche Blutungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen,

Praktische Inhalte:

- Abdrücken am Oberarm (TÜ),
- Druckverband am Arm (TÜ),
- Druckverband am Bein (AD),

6. Schock

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Schock erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen.

Praktische Inhalte:

- Maßnahmen zur Schockvorbeugung/-bekämpfung (TÜ).

Hinweise:

AD = Ausbilderdemonstration. Die Maßnahme wird von der Lehrkraft demonstriert und erläutert sowie gegebenenfalls von einzelnen Teilnehmern geübt.

TÜ = Teilnehmerübungen. Die Maßnahme wird von der Lehrkraft demonstriert und erläutert sowie grundsätzlich von allen Teilnehmern bis zur sicheren Beherrschung (insbesondere durch zielgruppenorientierte Fallbeispiele) geübt. Die Maßnahmen sollen grundsätzlich im Gesamtablauf sowie jeweils auch unter Einschluss der psychischen Betreuung geübt werden.